

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister

XXIV. GP.-NR

2119 IAB

17. Juli 2009

zu 2115 IJ

lebensministerium.at



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0090 -I 3/2009

Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. JULI 2009

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Tanja Windbüchler-Souschill,
Kolleginnen und Kollegen vom 20. Mai 2009, Nr. 2115/J,
betreffend Kinderrechte in die Verfassung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Tanja Windbüchler-Souschill,
Kolleginnen und Kollegen vom 20. Mai 2009, Nr. 2115/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers,
Nr. 2106/J, verwiesen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Österreich ist dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes in der Gewissheit beigetreten,
dass die im Übereinkommen normierten Rechte des Kindes und die Achtung seiner
besonderen Bedürfnisse in der österreichischen Rechtsordnung im Wesentlichen bereits
gewährleistet sind. Kinderrechtsrelevante Bestimmungen sind in zahlreichen Gesetzes-
materien enthalten. Die unterschiedliche Struktur sowie die Vielfalt und Interdependenz der
Gewährleistungen der Konvention machen eine Zuordnung ihrer Artikel zu einzelnen
österreichischen Gesetzesbestimmungen schwierig und wenig sinnvoll, zumal die einzelnen
Kinderrechte unter verschiedenen, jeweils unterschiedliche Ressorts betreffenden
Gesichtspunkten umgesetzt werden.

Der Bundesminister:

